Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2696

22. 03. 79

Sachgebiet 811

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr
– Drucksache 8/2453 –

A. Problem

Das geltende Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 grenzt den begünstigten Personenkreis u. a. nach der Ursache der Behinderung ab. Darüber hinaus entspricht der Nahverkehrsbegriff nicht mehr den geänderten Verkehrsgegebenheiten.

B. Lösung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung ist der Grundkonzeption des Regierungsentwurfs gefolgt und hat aufgrund interfraktioneller Anträge einstimmig folgende Lösungen beschlossen:

— Die Neuregelung der Vergünstigungen im öffentlichen Personenverkehr soll als eine der Hilfen zur Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft in das Schwerbehindertengesetz einbezogen werden.

— Im Nahverkehr sollen alle Schwerbehinderten, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind, unabhängig von der Ursache der Behinderung und

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

den einkommensmäßigen Verhältnissen der Behinderten unentgeltlich befördert werden.

— Im Nahverkehr und im Fernverkehr soll die Begleitperson eines bewegungsbehinderten Schwerbehinderten unentgeltlich befördert werden, sofern der Schwerbehinderte auf ständige Begleitung angewiesen ist.

— Der Nahverkehrsbegriff soll umfassen:

a) im wesentlichen alle Omnibuslinien,

b) den Verkehr mit Straßenbahnen, O-Bussen und S-Bahnen,

c) den Eisenbahnverkehr, soweit er in einen Verkehrsverbund einbezogen ist,

d) die Nahverkehrszüge der Deutschen Bundesbahn im Umkreis von 50 km vom Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt des Schwerbehinderten,

e) sonstige Eisenbahnen auf Strecken, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt,

f) Wasserfahrzeuge im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr im Orts- und Nachbarschaftsbereich.

— Der Fernverkehr soll umfassen den öffentlichen Personenverkehr mit

a) Kraftfahrzeugen im Linienverkehr nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes,

b) Eisenbahnen, ausgenommen Sonderzugverkehr,

c) Wasserfahrzeugen im Fähr- und Übersetzverkehr, sofern keine Häfen außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes angelaufen werden,

soweit dieser Verkehr nicht Nahverkehr ist.

Einstimmiger Ausschußbeschluß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Mehraufwendungen gegenüber dem geltenden Recht:

	1979 *)	1980	1981	1982
Bund	3,3	4,8	4,8	4,8
Länder	37,6	51,0	47,5	57,0
Summe	40,9	55,8	52,3	61,8

*) Die für 1979 angegebenen Mehraufwendungen sind für das ganze Jahr errechnet. Sie fallen nur anteilmäßig an, je nachdem, wann das Gesetz in Kraft tritt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr — Drucksache 8/2453 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 7. März 1979

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)	**Hölscher**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr
— Drucksache 8/2453 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr	**Entwurf eines Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderung des Schwerbehindertengesetzes**	Artikel 1 **Änderung des Schwerbehindertengesetzes**
Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1005), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Achten Anpassungsgesetzes — KOV vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481), wird wie folgt geändert:	Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1005), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Achten Anpassungsgesetzes — KOV vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481), wird wie folgt geändert:
1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Auf Gleichgestellte ist dieses Gesetz mit Ausnahme des § 44 und des Elften Abschnitts anzuwenden."	1. unverändert
2. § 3 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Der Ausweis dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen, die Schwerbehinderten nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften zustehen."	2. unverändert
	2a. In § 3 Abs. 6 Satz 4 werden die Worte „findet nicht statt" gestrichen und durch die Worte „ist nicht zulässig; § 150 des Sozialgerichtsgesetzes gilt entsprechend" ersetzt.
	2b. In § 19 Satz 1 werden nach dem Wort „Berufsunfähigkeit" die Worte „oder der Erwerbsunfähigkeit auf Zeit" eingefügt.
	2c. § 34 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: **„Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann die Verlängerung der Gültigkeits-**

E n t w u r f

3. Nach dem Zehnten Abschnitt wird folgender Elfter Abschnitt eingefügt:

„Elfter Abschnitt

Unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr

§ 57

Pflicht zur unentgeltlichen Beförderung; Anspruch auf Erstattung der Fahrgeldausfälle

(1) Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind *und das vierte Lebensjahr vollendet haben,* sind von Unternehmern, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, gegen Vorzeigen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises nach § 3 Abs. 5 im Nahverkehr im Sinne des § 59 Abs. 1 unentgeltlich zu befördern.

(2) Das gleiche gilt im Nah- und Fernverkehr im Sinne des § 59 für die Beförderung

1. einer Begleitperson eines Schwerbehinderten im Sinne des Absatzes 1, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist, und
2. des Handgepäcks, eines mitgeführten Krankenfahrstuhls, sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Führhundes.

(3) Die durch die unentgeltliche Beförderung nach den Absätzen 1 und 2 entstehenden Fahrgeldausfälle werden nach Maßgabe der §§ 60 bis 62 erstattet.

§ 58

Persönliche Voraussetzungen

(1) In seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden, oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden.

(2) Ständige Begleitung ist bei Schwerbehinderten notwendig, die bei Benutzung von öffent-

B e s c h l ü s s e d e s 11. A u s s c h u s s e s

dauer der Ausweise nach § 3 Abs. 5, für die eine Feststellung nach § 3 Abs. 1 nicht zu treffen ist, auf andere Behörden übertragen."

3. Nach dem Zehnten Abschnitt wird folgender Elfter Abschnitt eingefügt:

„Elfter Abschnitt

Unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr

§ 57

Pflicht zur unentgeltlichen Beförderung; Anspruch auf Erstattung der Fahrgeldausfälle

(1) Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind, sind von Unternehmern, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, gegen Vorzeigen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises nach § 3 Abs. 5 im Nahverkehr im Sinne des § 59 Abs. 1 unentgeltlich zu befördern.

(2) Das gleiche gilt im Nah- und Fernverkehr im Sinne des § 59 für die Beförderung

1. u n v e r ä n d e r t
2. des Handgepäcks, eines mitgeführten Krankenfahrstuhls, **soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zuläßt,** sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Führhundes.

(3) u n v e r ä n d e r t

§ 58

Persönliche Voraussetzungen

(1) In seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden, oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden. **Schwerbehinderte, die in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 80 vom Hundert gemindert sind, gelten in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr als erheblich beeinträchtigt.**

(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

lichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung zur Vermeidung von Gefahren für sich oder andere regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind.

§ 59

Nah- und Fernverkehr

(1) Nahverkehr im Sinne dieses Gesetzes ist der öffentliche Personenverkehr mit

1. Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes,
2. Kraftfahrzeugen im Linienverkehr nach §§ 42 und 43 des Personenbeförderungsgesetzes auf Linien, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt, es sei denn, daß bei den Verkehrsformen nach § 43 des Personenbeförderungsgesetzes die Genehmigungsbehörde auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte gemäß § 45 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes ganz oder teilweise verzichtet hat,
3. S-Bahnen in der 2. Wagenklasse,
4. Eisenbahnen in der 2. Wagenklasse in Zügen und auf Strecken und Streckenabschnitten, die in ein von mehreren Unternehmern gebildetes, mit den unter Nummern 1, 2 oder 5 genannten Verkehrsmitteln zusammenhängendes Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten *und -bedingungen* einbezogen sind,
5. Wasserfahrzeugen im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr, wenn dieser der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dient und Ausgangs- und Endpunkt innerhalb dieses Bereichs liegen; Nachbarschaftsbereich ist der Raum zwischen benachbarten Gemeinden, die, ohne unmittelbar aneinandergrenzen zu müssen, durch einen stetigen, mehr als einmal am Tag durchgeführten Verkehr wirtschaftlich und verkehrsmäßig verbunden sind;

(2) Fernverkehr im Sinne dieses Gesetzes ist der öffentliche Personenverkehr mit

1. Kraftfahrzeugen im Linienverkehr nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes,
2. Eisenbahnen, ausgenommen den Sonderzugverkehr,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 59

Nah- und Fernverkehr

(1) Nahverkehr im Sinne dieses Gesetzes ist der öffentliche Personenverkehr mit

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. Eisenbahnen in der 2. Wagenklasse in Zügen und auf Strecken und Streckenabschnitten, die in ein von mehreren Unternehmern gebildetes, mit den unter Nummern 1, 2 oder 5 genannten Verkehrsmitteln zusammenhängendes Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten einbezogen sind,

4a. **der Deutschen Bundesbahn in der 2. Wagenklasse in Nahverkehrszügen im Umkreis von 50 km vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Schwerbehinderten,**

4b. **sonstigen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Sinne der §§ 1 und 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes auf Strecken, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt,**

5. unverändert

(2) unverändert

Entwurf

3. Wasserfahrzeugen im Fähr- und Übersetzverkehr, sofern keine Häfen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes angelaufen werden,

soweit der Verkehr nicht Nahverkehr im Sinne des Absatzes 1 ist.

§ 60

Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr

(1) Die Fahrgeldausfälle im Nahverkehr werden nach einem Vomhundertsatz der von den Unternehmern nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr erstattet.

(2) Fahrgeldeinnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Erträge aus dem Fahrkartenverkauf zum genehmigten Beförderungsentgelt; sie umfassen auch Erträge aus der Beförderung von Handgepäck, Krankenfahrstühlen, sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln, Tieren sowie aus erhöhten Beförderungsentgelten.

(3) Werden in einem von mehreren Unternehmern gebildeten zusammenhängenden Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten die Erträge aus dem Fahrkartenverkauf zusammengefaßt und dem einzelnen Unternehmer anteilmäßig nach einem vereinbarten Verteilungsschlüssel zugewiesen, so ist der zugewiesene Anteil Ertrag im Sinne des Absatzes 2.

(4) Der Vomhundertsatz im Sinne des Absatzes 1 wird für jedes Land von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten obersten Landesbehörde für jeweils zwei Jahre durch Rechtsverordnung festgesetzt. Hierbei ist von folgenden für das letzte Jahr vor Beginn des Zweijahreszeitraumes vorliegenden Zahlen auszugehen:

1. der Zahl der in dem Land am Jahresende in Umlauf befindlichen gültigen Ausweise nach § 57 Abs. 1, wobei die Ausweise, auf denen die Notwendigkeit ständiger Begleitung eingetragen ist, doppelt gezählt werden,
2. der in den jährlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes zum Jahresende nachgewiesenen Zahl der Wohnbevölkerung in dem Land abzüglich der Zahl der Kinder, die das *vierte* Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und der Zahl der Ausweise nach Nummer 1.

Der Vomhundertsatz ist nach folgender Formel zu errechnen:

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Die Unternehmer, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, haben im öffentlichen Personenverkehr nach Absatz 1 Nr. 2, 4 b und 5 im Fahrplan besonders darauf hinzuweisen, inwieweit eine Pflicht zur unentgeltlichen Beförderung nach § 57 Abs. 1 nicht besteht.

§ 60

Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Der Vomhundertsatz im Sinne des Absatzes 1 wird für jedes Land von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten obersten Landesbehörde für jeweils zwei Jahre durch Rechtsverordnung festgesetzt. Hierbei ist von folgenden für das letzte Jahr vor Beginn des Zweijahreszeitraumes vorliegenden Zahlen auszugehen:

1. der Zahl der in dem Land am Jahresende in Umlauf befindlichen gültigen Ausweise nach § 57 Abs. 1, wobei die Ausweise **von Schwerbehinderten, die das sechste Lebensjahr vollendet haben und** auf denen die Notwendigkeit ständiger Begleitung eingetragen ist, doppelt gezählt werden,
2. der in den jährlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes zum Jahresende nachgewiesenen Zahl der Wohnbevölkerung in dem Land abzüglich der Zahl der Kinder, die das **sechste** Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und der Zahl der Ausweise nach Nummer 1.

Der Vomhundertsatz ist nach folgender Formel zu errechnen:

Entwurf

$$\frac{\text{Nach Nummer 1 ermittelte Zahl}}{\text{Nach Nummer 2 ermittelte Zahl}} \times 100$$

Bei der Festsetzung des Vomhundertsatzes sich ergebende Bruchteile von 0,005 und mehr werden auf ganze Hundertstel aufgerundet, im übrigen abgerundet.

§ 61

Erstattung der Fahrgeldausfälle im Fernverkehr

(1) Die Fahrgeldausfälle im Fernverkehr werden nach einem Vomhundertsatz der von den Unternehmern nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Fernverkehr erstattet.

(2) Der maßgebende Vomhundertsatz wird vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Verkehr für jeweils zwei Jahre durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, festgesetzt. Hierbei ist von folgenden für das letzte Jahr vor Beginn des Zweijahreszeitraumes vorliegenden Zahlen auszugehen:

1. der Zahl der im Geltungsbereich dieses Gesetzes am Jahresende in Umlauf befindlichen gültigen Ausweise nach § 57 Abs. 1, auf denen die Notwendigkeit ständiger Begleitung eingetragen ist, abzüglich 25 vom Hundert,
2. der in den jährlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes zum Jahresende nachgewiesenen Zahl der Wohnbevölkerung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abzüglich der Zahl der Kinder, die das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und der nach Nummer 1 ermittelten Zahl.

Der Vomhundertsatz ist nach folgender Formel zu errechnen:

$$\frac{\text{Nach Nummer 1 ermittelte Zahl}}{\text{Nach Nummer 2 ermittelte Zahl}} \times 100$$

§ 60 Abs. 4 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 62

Erstattungsverfahren

(1) Die Fahrgeldausfälle werden auf Antrag des Unternehmers erstattet. Bei einem von mehreren Unternehmern gebildeten zusammenhängenden Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten können die Anträge auch von einer Gemeinschaftseinrichtung dieser Unternehmer für ihre Mitglieder gestellt werden. Der Antrag ist bis zum *30. September* für das vorangegangene Kalenderjahr zu stellen, und zwar für den Nahverkehr bei den in Absatz 3 bestimmten Behörden, für den Fernverkehr an das Bundesverwaltungsamt.

(2) Die Unternehmer erhalten auf Antrag Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr in

Beschlüsse des 11. Ausschusses

$$\frac{\text{Nach Nummer 1 ermittelte Zahl}}{\text{Nach Nummer 2 ermittelte Zahl}} \times 100$$

Bei der Festsetzung des Vomhundertsatzes sich ergebende Bruchteile von 0,005 und mehr werden auf ganze Hundertstel aufgerundet, im übrigen abgerundet.

§ 61

unverändert

§ 62

Erstattungsverfahren

(1) Die Fahrgeldausfälle werden auf Antrag des Unternehmers erstattet. Bei einem von mehreren Unternehmern gebildeten zusammenhängenden Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten können die Anträge auch von einer Gemeinschaftseinrichtung dieser Unternehmer für ihre Mitglieder gestellt werden. Der Antrag ist bis zum **31. Dezember** für das vorangegangene Kalenderjahr zu stellen, und zwar für den Nahverkehr bei den in Absatz 3 bestimmten Behörden, für den Fernverkehr an das Bundesverwaltungsamt.

(2) Die Unternehmer erhalten auf Antrag Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr in

Entwurf

Höhe von insgesamt 80 vom Hundert des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Erstattungsbetrages. Die Vorauszahlungen werden je zur Hälfte am 15. Juli und am 15. November gezahlt. Der Antrag auf Vorauszahlungen gilt zugleich als Antrag im Sinne des Absatzes 1. Die Vorauszahlungen sind zurückzuzahlen, wenn Unterlagen, die für die Berechnung der Erstattung erforderlich sind, nicht bis zum *30. September* des auf die Vorauszahlung folgenden Kalenderjahres vorgelegt sind.

(3) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle legt die Behörden fest, die über die Anträge auf Erstattung und Vorauszahlung entscheiden und die auf den Bund und das Land entfallenden Beträge auszahlen. § 11 Abs. 2 bis 4 des Personenbeförderungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Erstreckt sich der Nahverkehr auf das Gebiet mehrerer Länder, entscheiden die nach Landesrecht zuständigen Landesbehörden dieser Länder darüber, welcher Teil der Fahrgeldeinnahmen jeweils auf den Bereich ihres Landes entfällt.

(5) Hinsichtlich der Erstattungen nach § 61 und der entsprechenden Vorauszahlungen nach Absatz 2 wird dieses Gesetz in bundeseigener Verwaltung ausgeführt. Die Verwaltungsaufgaben des Bundes erledigt das Bundesverwaltungsamt nach fachlichen Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung in eigener Zuständigkeit.

(6) In Streitigkeiten über die Erstattungen und die Vorauszahlungen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Die Berufung bedarf der Zulassung in dem Urteil des Verwaltungsgerichts. Für die Zulassung und die Beschwerde gilt § 131 der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 63

Kostentragung

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung

1. im Nahverkehr für

   a) Schwerbehinderte im Sinne des § 57 Abs. 1, die wegen einer Minderung der Er-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Höhe von insgesamt 80 vom Hundert des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Erstattungsbetrages. Die Vorauszahlungen werden je zur Hälfte am 15. Juli und am 15. November gezahlt. Der Antrag auf Vorauszahlungen gilt zugleich als Antrag im Sinne des Absatzes 1. Die Vorauszahlungen sind zurückzuzahlen, wenn Unterlagen, die für die Berechnung der Erstattung erforderlich sind, nicht bis zum **31. Dezember** des auf die Vorauszahlung folgenden Kalenderjahres vorgelegt sind.

(3) unverändert

(4) unverändert

(4 a) Die Deutsche Bundesbahn hat ihren Anträgen an die für die Erstattungen und Vorauszahlungen zuständige, von der jeweiligen Landesregierung bestimmte Behörde den Anteil der nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr im Sinne des § 59 Abs. 1 Nr. 4 a zugrunde zu legen, der auf den Bereich des jeweiligen Landes entfällt; dieser Teil bestimmt sich nach dem Anteil der Zugkilometer, die mit Nahverkehrszügen der Deutschen Bundesbahn auf den Strecken im jeweiligen Land erbracht werden.

(5) unverändert

(6) unverändert

§ 63

Kostentragung

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung

1. im Nahverkehr für

   a) Schwerbehinderte im Sinne des § 57 Abs. 1, die wegen einer Minderung der

Entwurf

werbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert Versorgung nach *§§ 1 oder 82 des* Bundesversorgungsgesetzes oder nach anderen Bundesgesetzen *erhalten soweit diese das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,* oder Entschädigung nach § 28 des Bundesentschädigungsgesetzes erhalten und

b) ihre Begleitperson im Sinne des § 57 Abs. 2 Nr. 1,

c) die mitgeführten Gegenstände im Sinne des § 57 Abs. 2 Nr. 2 sowie

2. im Fernverkehr für die Begleitpersonen und die mitgeführten Gegenstände im Sinne des § 57 Abs. 2.

Die Länder tragen die Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung der übrigen Personengruppen und der mitgeführten Gegenstände im Nahverkehr.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 auf den Bund und nach Absatz 1 Satz 2 auf die einzelnen Länder entfallenden Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr errechnen sich aus dem Anteil an den am Jahresende vor Beginn des Zweijahreszeitraums in Umlauf befindlichen gültigen Ausweisen, *wobei die Ausweise,* auf denen die Notwendigkeit ständiger Begleitung eingetragen ist, doppelt *gezählt werden,* der jeweils auf die in Absatz 1 genannten Personengruppen entfällt.

(3) Die auf den Bund entfallenden Ausgaben für die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr sind für Rechnung des Bundes zu leisten. Die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(4) Auf die für Rechnung des Bundes geleisteten Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen *sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landesbehörden angewendet werden.*

§ 64

Erfassung der Ausweise

Die für die Ausstellung der Ausweise nach § 3 Abs. 5 zuständigen Behörden erfassen die am Jahresende vor dem Beginn des Zweijahreszeit-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert **Anspruch auf** Versorgung nach **dem** Bundesversorgungsgesetz oder nach anderen Bundesgesetzen **in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes haben** oder Entschädigung nach § 28 des Bundesentschädigungsgesetzes erhalten und

b) unverändert

c) unverändert

2. unverändert

Die Länder tragen die Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung der übrigen Personengruppen und der mitgeführten Gegenstände im Nahverkehr.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 auf den Bund und nach Absatz 1 Satz 2 auf die einzelnen Länder entfallenden Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr errechnen sich aus dem Anteil an den am Jahresende vor Beginn des Zweijahreszeitraums in Umlauf befindlichen gültigen Ausweisen, der jeweils auf die in Absatz 1 genannten Personengruppen entfällt. **Dabei sind die Ausweise von Schwerbehinderten, die das sechste Lebensjahr vollendet haben und** auf denen die Notwendigkeit ständiger Begleitung eingetragen ist, doppelt **zu zählen.**

(3) unverändert

(4) Auf die für Rechnung des Bundes geleisteten Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen **ist § 4 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 603-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1977 (BGBl. I S. 801), nicht anzuwenden.**

§ 64

unverändert

Entwurf

raumes in Umlauf befindlichen gültigen Ausweise, getrennt nach

a) Art,

b) besonderen Eintragungen und

c) Zugehörigkeit zu einer der in § 63 Abs. 1 Satz 1 genannten Gruppen,

als Grundlage für die nach § 60 Abs. 4 Nr. 1 und § 61 Abs. 2 Nr. 1 zu ermittelnde Zahl der Ausweise sowie die nach § 63 Abs. 2 zu ermittelnde Höhe der Aufwendungen. Die zuständigen obersten Landesbehörden teilen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung das Ergebnis der Erfassung nach Satz 1 spätestens bis zum 31. März des Jahres mit, in dem die Vomhundertsätze festzusetzen sind."

4. Der Elfte Abschnitt wird Zwölfter Abschnitt, die §§ 57 bis 61 werden §§ 65 bis 69.

Artikel 2

Besitzstand

(1) Der Elfte Abschnitt des Schwerbehindertengesetzes in der durch Artikel 1 geänderten Fassung gilt für Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 978), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), erfüllten, solange der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge der anerkannten Schädigung auf wenigstens 70 vom Hundert festgestellt ist. *Für sie gilt Absatz 2 Sätze 2 und 3 entsprechend, soweit sie außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes wohnen.*

(2) Der Elfte Abschnitt des Schwerbehindertengesetzes in der durch Artikel 1 geänderten Fassung gilt auch für Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, die körperlich, geistig oder seelisch behindert, infolge ihrer Behinderung in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert gemindert sind und die weiteren Merkmale nach § 57 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes in der durch Artikel 1 geänderten Fassung erfüllen, aber außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes wohnen. Für sie gilt § 3 des Schwerbehindertengesetzes in der durch Artikel 1 geänderten Fassung entsprechend. Die entsprechend gekennzeichneten Ausweise werden bei der Festsetzung der Vomhundertsätze zu einem Zwölftel gezählt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 2

Besitzstand

(1) Der Elfte Abschnitt des Schwerbehindertengesetzes in der durch Artikel 1 geänderten Fassung gilt **auch** für Personen, die

1. bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 978), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), erfüllten, solange der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge der anerkannten Schädigung auf wenigstens 70 vom Hundert festgestellt ist,

2. **ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben und**

   a) **bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 4 und Abs. 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 978), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), erfüllten, solange der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge der anerkannten Schädigung auf wenigstens 50 vom Hundert festgestellt ist und sie infolge der Schädigung erheblich gehbehindert sind, oder**

   b) **Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, die körperlich, geistig oder seelisch behindert und infolge ihrer Be-**

Entwurf

Artikel 3

Frühere Ausweise

Als Ausweise im Sinne des § 57 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes in der durch Artikel 1 geänderten Fassung und des Artikels 2 genügen auch Ausweise, die gemäß den Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte vom 11. Oktober 1965 ausgestellt worden sind, und zwar bis zum Ablauf ihrer derzeitigen Geltungsdauer.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

hinderung in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert gemindert sind sowie die weiteren Merkmale nach § 57 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes in der durch Artikel 1 geänderten Fassung erfüllen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 gilt § 3 des Schwerbehindertengesetzes in der durch Artikel 1 geänderten Fassung entsprechend. In Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b kann abweichend hiervon ein Ausweis ausgestellt werden, wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen offensichtlich sind, durch geeignete Beweismittel nachgewiesen werden oder auf sonstige Weise glaubhaft gemacht werden können; die Gültigkeit eines solchen Ausweises ist auf die Dauer des Besuchs zu befristen.

(3) Örtlich zuständige Verwaltungsbehörde ist

1. **für Personen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben, und für Personen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a die aufgrund des § 3 Abs. 5 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1976 (BGBl. I S. 1169) durch Rechtsverordnung bestimmte Verwaltungsbehörde,**
2. **für Personen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständige Behörde, in deren Bereich sich der Behinderte während seines Besuchs im Geltungsbereich dieses Gesetzes tatsächlich aufhält.**

(4) Ausweise für Personen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes wohnen, werden bei Festsetzung der Vomhundertsätze nach §§ 60 und 61 in der durch Artikel 1 geänderten Fassung zu einem Zwölftel gezählt.

Artikel 3

Frühere Ausweise

(1) Als Ausweise im Sinne des § 57 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes in der durch Artikel 1 geänderten Fassung und des Artikels 2 genügen auch Ausweise, die gemäß den Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte vom 11. Oktober 1965 ausgestellt worden sind, und zwar bis zum Ablauf ihrer derzeitigen Geltungsdauer.

(2) Ausweise, die nicht mit einem orangefarbenen Flächenaufdruck gekennzeichnet, auf denen aber die Merkzeichen „G", „aG" oder „Blind" oder der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 vom Hundert eingetragen sind, werden auf Antrag des Behinderten von den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden durch einen mit orangefarbenem Flächenaufdruck gekennzeichneten Ausweis ersetzt.

Entwurf

Artikel 4

Erstattungsregelungen für die Jahre 1979 und 1980

(1) Für die Jahre 1979 und 1980 werden die Vomhundertsätze der nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen auf der Grundlage der Ende 1979 vorliegenden Zahlen festgelegt.

(2) Für die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr erhalten die Unternehmer im Jahre 1979 auf Antrag Vorauszahlungen

1. zu Lasten der Länder in Höhe von *1,59* vom Hundert,
2. zu Lasten des Bundes für die auf ihn gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes in der durch Artikel 1 geänderten Fassung entfallenden Aufwendungen in Höhe von *0,42* vom Hundert

der für 1978 nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr.

(3) Für die unentgeltliche Beförderung im Fernverkehr erhalten die Unternehmer im Jahre 1979 auf Antrag Vorauszahlungen in Höhe von *0,30* vom Hundert der für 1978 nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Fernverkehr.

(4) Die Vorauszahlungen nach Absätzen 2 und 3 werden *je zur Hälfte im Juli und im November gezahlt.*

Artikel 5

Neufassung des Schwerbehindertengesetzes

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Schwerbehindertengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 4

Erstattungsregelungen für die Jahre 1979 und 1980

(1) unverändert

(2) Für die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr erhalten die Unternehmer im Jahre 1979 auf Antrag Vorauszahlungen **für jeden Monat des Jahres 1979 nach Inkrafttreten dieses Gesetzes**

1. zu Lasten der Länder in Höhe von **0,161** vom Hundert,
2. zu Lasten des Bundes für die auf ihn gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes in der durch Artikel 1 geänderten Fassung entfallenden Aufwendungen in Höhe von **0,035** vom Hundert.

der für 1978 nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr.

(3) Für die unentgeltliche Beförderung im Fernverkehr erhalten die Unternehmer im Jahre 1979 auf Antrag Vorauszahlungen **für jeden Monat des Jahres 1979 nach Inkrafttreten dieses Gesetzes** in Höhe von **0,025** vom Hundert der für 1978 nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Fernverkehr.

(4) Für jeden Monat in der Zeit vom 1. Januar 1979 bis zum Letzten des Monats vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten die nach § 1 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 978), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), verpflichteten Unternehmen auf Antrag Abschlagszahlungen in Höhe von 6,7 vom Hundert der vom Bund und von den Ländern zuletzt für ein Jahr festgesetzten Erstattungsbeträge.

(5) Die Vorauszahlungen nach **den** Absätzen 2 und 3 werden **am 15. November 1979, die Abschlagszahlungen nach Absatz 4 innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gezahlt.**

Artikel 5

unverändert

Artikel 5a

Änderung der Reichsversicherungsordnung

§ 175 Nr. 3 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	„3. Personen, für die bei Beginn des Semesters, für das sie sich an der Hochschule einschreiben oder zurückmelden, oder für die im Zeitpunkt der Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit Anspruch auf Familienkrankenpflege besteht oder durch einen Anspruch nach § 10 Abs. 2, Abs. 4 Buchstabe c oder Abs. 5 Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes oder in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften ausgeschlossen ist, es sei denn, für ihre unterhaltsberechtigten Ehegatten oder ihre unterhaltsberechtigten Kinder besteht kein Anspruch auf Familienkrankenpflege."
	Artikel 5b **Änderung des Personenbeförderungsgesetzes** **§ 45 a Abs. 6 des Personenbeförderungsgesetzes erhält folgende Fassung:** **„(6) Die Vorschriften über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr nach dem Elften Abschnitt des Schwerbehindertengesetzes bleiben unberührt."**
	Artikel 5c **Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes** **§ 6 d des Allgemeinen Eisenbahngesetzes erhält folgende Fassung:** **„§ 6 d** **Die Vorschriften über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr nach dem Elften Abschnitt des Schwerbehindertengesetzes bleiben unberührt."**
Artikel 6 **Berlin-Klausel** Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	Artikel 6 unverändert
Artikel 7 **Inkrafttreten** (1) Dieses Gesetz tritt am *1. Januar 1979* in Kraft. (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 978), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), außer Kraft. Ansprüche der Unternehmen daraus bleiben bestehen; hierfür gelten die Verfahrensvorschriften des bisherigen Rechts.	Artikel 7 **Inkrafttreten** (1) Dieses Gesetze tritt am **ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats** in Kraft. (2) unverändert

Bericht des Abgeordneten Hölscher

A. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 128. Sitzung am 18. Januar 1979 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr — Drucksache 8/2453 — in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung, an den Verkehrsausschuß zur Mitberatung und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO) überwiesen. Der Haushaltsausschuß wird dem Bundestag einen gesonderten Bericht gemäß § 96 GO vorlegen.

Der mitberatende Verkehrsausschuß hat dem Gesetzentwurf mit der Empfehlung einiger Änderungen zugestimmt. Der federführende Ausschuß hat die Empfehlungen bei der Beschlußfassung berücksichtigt und im wesentlichen übernommen.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Behindertenorganisationen und Verkehrsträger um schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf gebeten. Er hat ihre Äußerungen in seine Beratungen einbezogen. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 7. und 14. Februar sowie am 7. März 1979 eingehend erörtert und dabei eine Vielzahl von Eingaben und Petitionen verwertet.

Der federführende Ausschuß hat den Gesetzentwurf in der zur Annahme empfohlenen Fassung aufgrund interfraktioneller Anträge einstimmig beschlossen. Durch diese Tatsache wird die besondere Bedeutung unterstrichen, die der Ausschuß einhellig diesem sozialpolitisch bedeutsamen Gesetz beimißt.

Mit dem Gesetzentwurf sollen vor allem folgende Ziele verfolgt werden:

1. Die im geltenden Recht bestehenden ungleichen Voraussetzungen für die Vergünstigung sollen beseitigt werden.

   Zur Zeit hängt die Vergünstigung zur unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im Nahverkehr im Widerspruch zu dem in § 45 des Schwerbehindertengesetzes erklärten Willen des Gesetzgebers noch weitgehend von der Ursache der Behinderung ab.

   Darüber hinaus setzt die Vergünstigung für Blinde und Körperbehinderte nach geltendem Recht voraus, daß ihr Einkommen eine bestimmte Grenze nicht übersteigt.

   Die Beseitigung dieser Unterschiede ist nicht nur sozialpolitisch, sondern auch verfassungsrechtlich geboten. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 11. März 1975 u. a. zwar festgestellt, daß es jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt verfassungsrechtlich nicht beanstandet werden konnte, wenn der Gesetzgeber den begünstigten Personenkreis bei der unentgeltlichen Beförderung noch nicht entsprechend der sonstigen Entwicklung des Schwerbehindertenrechts „final" bestimmt hatte, weil dem Gesetzgeber eine angemessene Zeit eingeräumt werden müsse, in der er Erfahrungen sammeln und die gesetzliche Regelung schrittweise fortbilden könne. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch zugleich der Erwartung Ausdruck gegeben, daß der Gesetzgeber sich in Anlehnung an die genannte Entwicklung einer befriedigenden Abgrenzung des begünstigten Personenkreises annehmen und dadurch verfassungsrechtliche Bedenken für die Zukunft ausschließen werde. Diesem Erfordernis trägt der vorliegende Entwurf Rechnung.

   Durch den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses sollen alle Schwerbehinderten, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind, unabhängig von ihrem Alter, ohne Rücksicht auf die Ursache der Behinderung und ohne Rücksicht auf ihre einkommensmäßigen Verhältnisse gleichermaßen begünstigt werden.

   Auch die Begleitpersonen von bewegungsbehinderten Schwerbehinderten, die auf ständige Begleitung angewiesen sind, sollen sowohl im Nahals auch im Fernverkehr unentgeltlich befördert werden. Die unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson im Eisenbahnverkehr beruhte bisher auf Tarifbestimmungen der Eisenbahnunternehmen, die diese Vergünstigung nur bestimmten Gruppen von Schwerbehinderten einräumen. Durch die vorgesehene gesetzliche Neuregelung soll auch diese Ungleichbehandlung beseitigt werden.

   Darüber hinaus hielt es der Ausschuß für besonders wichtig, entsprechend bereits geltenden Regelungen, wie z. B. im kürzlich verabschiedeten Kraftfahrzeugsteuergesetz 1979, alle Schwerbehinderten, die um wenigstens 80 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, in den begünstigten Personenkreis einzubeziehen. Solche Schwerbehinderte sollen als in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt gelten. Diese Regelung trägt zugleich auch wesentlich zur Verwaltungsvereinfachung im Feststellungsverfahren und bei der Ausstellung von Schwerbehindertenausweisen bei.

2. Das geltende Recht ist auch deshalb unbefriedigend, weil der Nahverkehrsbegriff den heutigen

Verkehrsgegebenheiten nicht mehr entspricht. Sie haben sich u. a. durch die Bildung von Verkehrsverbünden sowie von Verkehrs- und Tarifgemeinschaften wesentlich gewandelt. Der Nahverkehr im Sinne des geltenden Gesetzes umfaßt nicht den Überland-Omnibusverkehr, der im Zuge der kommunalen Neugliederung zunehmend auch zur Bedienung des Orts- und Nachbarortslinienverkehrs herangezogen wird. Außerdem benachteiligt die jetzige Regelung Schwerbehinderte in solchen ländlichen Gebieten, in denen Nahverkehrslinien im Sinne des geltenden Rechts kaum vorhanden sind. Der Ausschuß hat die Regelungen des Gesetzentwurfs, die dem abhelfen sollen, begrüßt. Er hat es über den Regierungsentwurf hinaus für dringend notwendig gehalten, auch die Nahverkehrszüge der Deutschen Bundesbahn und den Eisenbahnverkehr der nichtbundeseigenen Eisenbahnen in den Nahverkehrsbegriff einzubeziehen. Denn nur auf diese Weise kann gewährleistet werden, daß Schwerbehinderte von der Vergünstigung nicht ausgeschlossen bleiben, in deren Wohnbereich nur oder zeitweise nur Eisenbahnen verkehren.

3. Den Verkehrsunternehmern, die zur unentgeltlichen Beförderung verpflichtet werden, sollen die Fahrgeldausfälle angemessen erstattet werden. Die Erstattung soll pauschal nach einem Vomhundertsatz der Fahrgeldeinnahmen erfolgen. Das neue Erstattungssystem gewährleistet eine am Fahrverhalten der übrigen Bevölkerung orientierte, verwaltungseinfach berechenbare, angemessene und gerechte Erstattung der Fahrgeldausfälle.

4. Der Ausschuß ist in seiner Mehrheit den Vorstellungen des Regierungsentwurfs über die Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern gefolgt. Ein Antrag der CDU/CSU-Fraktion mit dem Ziel, dem Bund auch die Aufwendungen für alle „zivilen" Behindertengruppen im Nahverkehr aufzuerlegen, soweit Bundesunternehmen zur unentgeltlichen Beförderung verpflichtet sind, wurde von der Ausschußmehrheit abgelehnt. Sie folgte damit den von der Bundesregierung dargelegten Bedenken, daß verfassungsrechtlich nach Artikel 104 a Abs. 1 GG eine Kostenübernahme durch den Bund ohne gleichzeitige Änderung der Zuständigkeitsregelungen zur verwaltungsmäßigen Durchführung des Gesetzes — d. h. Begründung der Zuständigkeit der Bundesverwaltung für das Erstattungsverfahren — nicht zulässig sei.

   Einmütig abgelehnt hat der Ausschuß den Teil des Vorschlags des Bundesrats in seiner Stellungnahme vom 10. November 1978, die Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung der Zivilbehinderten im Nahverkehr zu 40 vom Hundert dem Bund und zu 60 vom Hundert den Ländern aufzuerlegen. Der Ausschuß stimmte mit der Bundesregierung einhellig darin überein, daß der Verwirklichung dieses Vorschlags unüberwindliche verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstehen. Artikel 104 a Abs. 3 GG biete keine geeignete Rechtsgrundlage für eine anderweitige Kostenverteilung, da es sich bei dem Gesetz eindeutig nicht um ein Geldleistungsgesetz handele.

Der Ausschuß sah sich aus Kostengründen nicht in der Lage, die Regelungen, die für die unentgeltliche Beförderung der Begleitperson im Fernverkehr vorgesehen sind, auch auf den innerdeutschen Linienflugverkehr der Deutschen Lufthansa auszuweiten.

Einvernehmen im Ausschuß bestand darüber, daß die Bundesregierung bei der Deutschen Lufthansa darauf hinwirken soll, bei ihren Sondertarifen das Finalprinzip zu beachten und die bestehenden Sondertarife für Kriegsbeschädigte entsprechend auch auf Zivilbehinderte auszudehnen.

Der Ausschuß ist darüber hinaus der Auffassung, die Bundesregierung solle bei den ausländischen Fluggesellschaften darauf hinwirken, daß im Verkehr von und nach Berlin entsprechende Vergünstigungen für Schwerbehinderte eingeräumt werden, wie sie die Deutsche Lufthansa im innerdeutschen Luftverkehr gewährt bzw. nach „finaler" Ausgestaltung ihrer Sondertarife gewähren sollte. Bei dem durch Subventionsmittel des Bundes geförderten Berlin-Flugverkehr lasse sich zu Lasten des Bundes eine gleiche Regelung einführen wie bei der Deutschen Lufthansa.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 — Änderung des Schwerbehindertengesetzes —

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 2)

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 5 Satz 2)

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Zu Nummer 2 a (§ 3 Abs. 6 Satz 4)

Die Änderung wurde auf interfraktionellen Antrag einstimmig beschlossen.

Nach der jetzigen Fassung des § 3 Abs. 6 Satz 4 SchwbG findet eine Berufung gegen die Urteile der Sozialgerichte, die Feststellungen nach Absatz 4 betreffen, nicht statt. Mit dieser Bestimmung wurde das Ziel verfolgt, die Landessozialgerichte zu entlasten, ohne den notwendigen Rechtsschutz des Behinderten zu schmälern. Dieser Rechtsschutz erschien durch das Feststellungs- und Widerspruchsverfahren sowie die Klagemöglichkeit vor dem Sozialgericht ausreichend gewährleistet (vgl. Drucksachen 7/4643, 7/4960).

Das Bundessozialgericht hat indessen in seiner Entscheidung vom 14. September 1978 (Az. 9 RVs 3/77) aus den Worten „findet nicht statt" einen absoluten Berufungsausschluß abgeleitet. Dadurch ist nicht

nur eine zweite Tatsacheninstanz, sondern auch die Revisionsmöglichkeit ausgeschlossen. Infolgedessen besteht die Gefahr einer unterschiedlichen Rechtsprechung der Sozialgerichte. Um dem zu begegnen, ist die vorgeschlagene Änderung erforderlich.

Nach der vorgesehenen Änderung ist die Berufung gegen die Urteile der Sozialgerichte, die Feststellungen nach § 3 Abs. 4 SchwbG betreffen, zwar nach wie vor in der Regel nicht zulässig. Durch die entsprechende Anwendung des § 150 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gilt dies jedoch dann nicht, wenn das Sozialgericht die Berufung im Urteil zugelassen hat oder wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird. Sie ist zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn das Urteil von einer Entscheidung eines Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Die Regelung stellt zum einen sicher, daß die Landessozialgerichte nicht wesentlich belastet werden, da die Berufung nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, zum anderen öffnet sie den Weg zu einer einheitlichen Rechtsprechung und bietet dadurch den Behinderten mehr Rechtssicherheit.

Bei einer generellen Berufungsmöglichkeit wäre eine höhere Mehrbelastung der Landessozialgerichte die Folge, insbesondere deshalb, weil die Verfahren vor den Sozialgerichten kostenfrei sind und somit das Hemmnis evtl. entstehender Kosten entfällt.

Eine entsprechende Regelung findet sich bereits in § 27 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) vom 14. April 1964 (BGBl. I S. 265).

Zu Nummer 2 b (§ 19 Satz 1)

Die Änderung wurde auf interfraktionellen Antrag einstimmig beschlossen. Mit dem Antrag wurde ein Vorschlag des Bundesrates übernommen.

Besteht begründete Aussicht, daß die Erwerbsunfähigkeit in absehbarer Zeit behoben sein kann, ist die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom Beginn der 27. Woche an, jedoch nur auf Zeit und längstens für drei Jahre von der Bewilligung an, zu gewähren. Wird diese Rente ausschließlich wegen gesundheitlich bedingten zeitweiligen Verlustes der Erwerbsfähigkeit gewährt, ist häufig zu erwarten, daß sich das Leistungsvermögen in absehbarer Zeit so erheblich bessert, daß ein hohes Interesse des Schwerbehinderten an der Offenhaltung seines Arbeitsplatzes besteht. Dies gilt um so mehr, wenn man die besonderen Schwierigkeiten bei der Arbeitsvermittlung Schwerbehinderter berücksichtigt. Durch die vorgeschlagene Ergänzung des Gesetzes wird daher die Erwerbsunfähigkeit auf Zeit in den erweiterten Schutz der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Schwerbehinderten einbezogen.

Die Frage ist bereits im Gesetzgebungsverfahren zu dem 1974 in Kraft getretenen Schwerbehindertengesetz geprüft worden. Die Einbeziehung in die Zustimmungspflicht im Falle der zeitweiligen Erwerbsunfähigkeit ist seinerzeit abgelehnt worden, „da andernfalls ohnehin in jedem Fall die dann erforderliche Zustimmung erteilt werden müßte". Diese Erwägung kann nach den bisherigen Erfahrungen in dieser Allgemeinheit nicht aufrechterhalten werden. Es sollte vielmehr Aufgabe der Hauptfürsorgestellen sein, in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Verhältnisse des Arbeitgebers und der voraussichtlichen Dauer der Erwerbsunfähigkeit, darüber zu entscheiden, ob dem Arbeitgeber eine Offenhaltung des Arbeitsplatzes zumutbar ist.

Zu Nummer 2 c (§ 34 Abs. 1 Satz 1)

Die Änderung wurde auf interfraktionellen Antrag einstimmig beschlossen. Mit dem Antrag wurde ein Vorschlag des Bundesrates übernommen.

Die Landesregierung sollte ermächtigt werden, die Verlängerung der Gültigkeit der Ausweise in den genannten Fällen auf die örtlichen Fürsorgestellen zu übertragen, wenn sich dies zur Verwirklichung des Ziels einer ortsnahen Verwaltung für die Behinderten als günstiger erweist.

Zu Nummer 3 — Elfter Abschnitt — Unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr —

Zu § 57 — Pflicht zur unentgeltlichen Beförderung; Anspruch auf Erstattung der Fahrgeldausfälle —

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme von zwei Änderungen der Regierungsvorlage. Beide Änderungen wurden auf interfraktionellen Antrag einstimmig beschlossen.

Die Änderung von § 57 Abs. 1 Satz 1 betrifft die in der Regierungsvorlage vorgesehene Altersgrenze von vier Jahren. Für das behinderte Kind selbst, das das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, entstehen im Nahverkehr zwar keine Kosten, weil Kinder bis zu diesem Alter im Nahverkehr unentgeltlich befördert werden. Fahrgeld muß aber für die Begleitperson des Kindes entrichtet werden. Solche Aufwendungen werden — sofern beispielsweise Ärzte und ambulante Dienste in Anspruch genommen werden müssen — nach § 194 RVO nur dann von der gesetzlichen Krankenkasse erstattet, wenn sie für die einfache Fahrt 3,50 DM übersteigen. Zwar kann die einzelne Krankenkasse in ihrer Satzung vorsehen, daß abweichend hiervon Fahrkosten übernommen werden; in der Regel ist indessen davon auszugehen, daß Eltern behinderter Kinder insbesondere für solche notwendigen Fahrten mit dem Kind höhere Aufwendungen haben als die Eltern nichtbehinderter Kinder. Der Ausschuß hält es daher für geboten, die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr nicht von einer bestimmten Altersgrenze abhängig zu machen.

Die Mehrkosten gegenüber dem Regierungsentwurf (in Millionen DM) werden wie folgt geschätzt:

	1979	1980	1981	1982
Bund	0,0	0,0	0,0	0,0
Länder	0,4	0,6	0,7	0,6
Summe	0,4	0,6	0,7	0,6.

Die Änderung von § 57 Abs. 2 Nr. 2 der Regierungsvorlage dient der Klarstellung. Mit ihr wurde einem Vorschlag des Bundesrates entsprochen. Im Nahverkehr ist die Beförderung von Krankenfahrstühlen häufig wegen der Bauweise der Verkehrsmittel (Haltestangen in der Mitte des Einstiegs) nicht möglich. Deshalb soll im Gesetz darauf hingewiesen werden, daß eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung des Krankenfahrstuhls nur besteht, wenn die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zuläßt. Obwohl das Gesetz nur die Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung regelt und die Frage, ob und inwieweit überhaupt — von der Zahlung des Fahrpreises abgesehen — eine Pflicht zur Beförderung der Person des Schwerbehinderten und von ihm mitgeführter Sachen besteht, Gegenstand des allgemeinen Personenbeförderungsrechts ist (s. hierzu auch Regierungsbegründung zu Artikel 1 Nr. 3, zu § 57, zu Absatz 1 RegE), erscheint die Ergänzung zur Vermeidung von Mißverständnissen zweckmäßig.

Zu § 58 — Persönliche Voraussetzungen —

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme der Ergänzung um Satz 2 der Regierungsvorlage. Die ergänzende Vorschrift wurde auf interfraktionellen Antrag einstimmig beschlossen.

Durch diese Regelung werden auch Schwerbehinderte einbezogen, die infolge Art und Schwere ihrer Behinderung besonders betroffen sind, ohne daß sie dadurch notwendigerweise in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind. Dazu gehören beispielsweise Behinderte mit angeborener Gehörlosigkeit (Taubstumme) oder mit dem Verlust eines Armes im Schultergelenk. Die Regelung trägt zugleich zur Verwaltungsvereinfachung bei, da eine besondere Feststellung der Bewegungsbehinderung bei Schwerbehinderten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 vom Hundert entbehrlich ist. Die Vorschrift entspricht Regelungen im Kraftfahrzeugsteuergesetz und anderen steuerlichen Vorschriften.

Die Mehrkosten gegenüber dem Regierungsentwurf (in Millionen DM) werden — unter Berücksichtigung der Änderung des § 59 — wie folgt geschätzt:

	1979	1980	1981	1982
Bund	0,0	0,0	0,0	0,0
Länder	17,8	24,6	25,0	28,5
Summe	17,8	24,6	25,0	28,5.

Zu § 59 — Nah- und Fernverkehr —

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme von drei Änderungen der Regierungsvorlage. Die Änderungen wurden auf interfraktionellen Antrag einstimmig beschlossen.

Die Änderung in Absatz 1 Nr. 4 erweitert in Übereinstimmung mit der Empfehlung des Verkehrsausschusses die Pflicht zur unentgeltlichen Beförderung in Verkehrsverbünden. Die im Regierungsentwurf vorgesehene einschränkende Voraussetzung, daß der Verbundverkehr mit Eisenbahnen nur einbezogen werden soll, wenn nicht nur einheitliche oder verbundene Beförderungsentgelte, sondern auch entsprechende Beförderungsbedingungen gelten, würde dazu führen, daß in einem Teil der Verkehrsverbünde die Eisenbahnen in die unentgeltliche Beförderung nicht einbezogen wären. Dies würde für die Behinderten zu unverständlichen Einschränkungen führen. Deshalb sollen in dieser Bestimmung die Worte „und -bedingungen" gestrichen werden. Dies ist in Anbetracht der Einbeziehung der Nahverkehrszüge der Deutschen Bundesbahn (s. dazu § 59 Abs. 1 Nr. 4 a) unbedenklich.

Der Einfügung in Absatz 1 Nr. 4 a maß der Ausschuß besondere Bedeutung zu. Die Einbeziehung der Nahverkehrszüge der Deutschen Bundesbahn unter der neuen Nummer 4 a erscheint notwendig, um Schwerbehinderte, die in Gebieten wohnen, in denen sonstiger Nahverkehr oder Verkehrsverbünde nicht existieren, nicht zu benachteiligen.

Mit der Ergänzung in Absatz 1 Nr. 4 b übernahmen die Fraktionen übereinstimmend einen Vorschlag des Bundesrates und folgten damit zugleich der Empfehlung des Verkehrsausschusses. Der Schienenverkehr der nichtbundeseigenen Eisenbahnen ist nicht anders zu beurteilen als der Schienenverkehr in einem Verkehrsverbund, der ebenfalls im allgemeinen nur im Nahbereich durchgeführt wird. Der Wagenpark dieser Bahnen ist von Straßenbahnen vielfach kaum zu unterscheiden. Es gibt sogar Strekken, auf denen sowohl Eisenbahnen als auch Straßenbahnen gleichermaßen verkehren. Ein Ausklammern der nichtbundeseigenen Eisenbahnen würde in der Praxis zu Schwierigkeiten führen und bei dem betroffenen Personenkreis auf Unverständnis stoßen.

Der Ausschuß konnte sich nicht dazu entschließen, die Berg- und Seilbahnen in den Nahverkehrsbegriff einzubeziehen, soweit sie ausschließlich oder überwiegend der Beförderung von Personen im Orts- oder Nachbarschaftsbereich dienen. Er kam zu der Auffassung, daß es sich allenfalls um vereinzelte Sonderfälle handeln kann, denen entsprechend der Äußerung des Verkehrsausschusses außerhalb des Gesetzes Rechnung getragen werden sollte.

Die Ergänzung durch den neuen Absatz 3, entsprechend einem Prüfungsvorschlag des Bundesrates und der Empfehlung des Verkehrsausschusses, soll es den begünstigten Schwerbehinderten so weit wie möglich erleichtern festzustellen, auf welchen Linien bzw. welchen Strecken die Freifahrtberechtigung besteht oder nicht besteht. In die Pflicht zur

unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im Nahverkehr sind die Straßenbahnen, O-Busse, S-Bahnen und Verkehrsverbünde ohne Einschränkung einbezogen. Eine positive Kennzeichnung, daß in diesem Verkehr Schwerbehinderte unentgeltlich befördert werden, erübrigt sich daher. Eine Kennzeichnung erschien nur in den Fällen zweckmäßig, in denen Zweifel auftreten können. Dies ist denkbar im Linienverkehr mit Omnibussen nach §§ 42 und 43 des Personenbeförderungsgesetzes (Absatz 1 Nr. 2), im Eisenbahnverkehr der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (Absatz 1 Nr. 4 b) und im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr mit Wasserfahrzeugen (Absatz 1 Nr. 5). Da auch in diesen Verkehrsmitteln in der überwiegenden Zahl der Fälle Schwerbehinderte unentgeltlich befördert werden, erscheint eine positive Kennzeichnung derjenigen Verkehrslinien, Strecken und Streckenabschnitte, die in die Pflicht zur unentgeltlichen Beförderung einbezogen sind, nicht zweckmäßig, vielmehr sollte zur Vermeidung von Schwierigkeiten für die Schwerbehinderten in den Fahrplänen ein Hinweis gegeben werden, wenn eine Pflicht zur unentgeltlichen Beförderung nicht besteht. Fahrplan im Sinne der neuen Vorschrift ist auch der Aushang an der Station bzw. Haltestelle, nicht nur das Kursbuch usw.

Die Mehrkosten gegenüber dem Regierungsentwurf (in Millionen DM) werden wie folgt geschätzt:

Zur Änderung in Nummer 4 a:

	1979	1980	1981	1982
Bund	0,8	0,5	0,5	0,6
Länder	8,3	11,2	7,9	13,4
Summe	9,1	11,7	8,4	14,0

Zur Änderung in Nummer 4 b:

	1979	1980	1981	1982
Bund	0,1	0,5	0,3	0,2
Länder	1,2	1,3	1,4	1,8
Summe	1,3	1,8	1,7	2,0.

Zu § 60 — Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr —

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme der Änderungen in Absatz 4 Nr. 1 und 2 der Regierungsvorlage. Der Ausschuß kam nach eingehender Erörterung zu der Auffassung, daß das vorgesehene System zur Berechnung der Fahrgeldausfälle einen angemessenen Ausgleich sicherstellt. Die Änderungen wurden auf interfraktionellen Antrag einstimmig beschlossen.

Die Änderung in Nummer 1 trägt dem Umstand Rechnung, daß Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach den allgemeinen Beförderungsbedingungen der Nahverkehrsunternehmen unentgeltlich befördert werden. Den Verkehrsunternehmen entstehen bei der Beförderung dieser Kinder Fahrgeldausfälle nur für die unentgeltliche Beförderung der Begleitpersonen der Kinder. Dies hat zur Folge, daß Ausweise, auf denen die Notwendigkeit ständiger Begleitung eingetragen ist, nur dann doppelt zu zählen sind, wenn der Ausweisinhaber das sechste Lebensjahr vollendet hat.

Die Änderung in Nummer 2 berücksichtigt in gleicher Weise, daß nach den allgemeinen Beförderungsbedingungen der Nahverkehrsunternehmen Kinder bis zur Vollendung des sechsten (und nicht des vierten) Lebensjahres unentgeltlich befördert werden.

Die durch die beiden Änderungen bedingten Mehrkosten gegenüber dem Regierungsentwurf (in Millionen DM) werden wie folgt geschätzt:

	1979	1980	1981	1982
Bund	0,4	0,5	0,5	0,7
Länder	1,7	2,4	2,2	3,6
Summe	2,1	2,9	2,7	4,3.

Zu § 61 — Erstattung der Fahrgeldausfälle im Fernverkehr —

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Zu § 62 — Erstattungsverfahren —

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme zweier Änderungen der Regierungsvorlage. Beide Änderungen wurden auf interfraktionellen Antrag einstimmig beschlossen. Die Änderung der Termine in Absatz 1 und 2 berücksichtigt Unternehmer, deren Wirtschaftsergebnisse für das Vorjahr erst nach dem 30. September vorliegen. Die Einfügung des neuen Absatzes 4 a folgt aus der Einbeziehung der Nahverkehrszüge der Deutschen Bundesbahn in die Pflicht zur unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter.

Die Deutsche Bundesbahn muß die Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkehr mit Nahverkehrszügen (zweite Wagenklasse) zum Zwecke der Erstattung ihrer Fahrgeldausfälle nach dem jeweiligen Vomhundertsatz gemäß § 60 nach Ländern gesondert aufteilen. Die Aufteilung soll sich nach dem Anteil an Zugkilometern, die mit Nahverkehrszügen der Deutschen Bundesbahn in der zweiten Wagenklasse auf den Strecken im jeweiligen Land erbracht werden, bestimmen. Dieser Teil der Fahrgeldeinnahmen ist von der Deutschen Bundesbahn ihren Anträgen an die einzelnen Länder zugrunde zu legen.

Die Fahrgeldeinnahmen der Deutschen Bundesbahn aus dem Nahverkehr werden aufgrund periodischer Erhebungen in den Zügen je Geschäftsjahr ermittelt, für den gesamten Bereich der Deutschen Bundesbahn je Zuggattung (auch für Nahverkehrszüge in der zweiten Wagenklasse) in einer Summe ausgewiesen und in das Wirtschaftsergebnis der Deutschen Bundesbahn übernommen. Dieses Wirtschaftsergebnis ist Grundlage für den Nachweis der Fahrgeldeinnahmen im Sinne des § 60 Abs. 2 aus dem Verkehr mit Nahverkehrszügen in der zweiten Wagenklasse der Deutschen Bundesbahn.

Zu § 63 — Kostentragung —

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme von drei Änderungen der Regierungsvorlage. Der Ausschuß erörterte eingehend den Änderungsvorschlag des Bundesrates, wonach der Bund von den Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung Zivilbehinderter im Nahverkehr — neben den Fahrgelderstattungen an Bundesunternehmen — 40 vom Hundert und die Länder 60 vom Hundert tragen sollten.

Alle Fraktionen stimmten mit der Bundesregierung darin überein, daß die vorgeschlagene gemeinsame Finanzierung der Kosten durch Bund und Länder aus den Gründen, die die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung dargelegt hat, verfassungsrechtlich nicht möglich sei.

Die beschlossene Änderung von § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a folgt einem Vorschlag des Bundesrates. Durch sie wird klargestellt, daß der Bund die Aufwendungen auch für Beschädigte trägt, deren Anspruch auf Versorgung ruht oder deren Anspruch auf Grundrente infolge Kapitalabfindung erloschen ist, sowie für Hinterbliebene, die Anspruch auf Versorgung nach § 39 des Bundesversorgungsgesetzes haben.

Die einstimmig beschlossene Änderung von § 63 Abs. 2 folgt aus der Änderung des § 60 Abs. 4 Nr. 1.

Die einstimmig beschlossene Änderung von § 63 Abs. 4 entspricht einem Anliegen der Bundesländer. Durch die vom Bundesrat empfohlene Streichung des § 63 Abs. 4 sollte erreicht werden, daß bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes durch Landesdienststellen die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes anzuwenden sind, dem die anordnende Dienststelle angehört. Auch für die Haushaltsmittel des Bundes sollte die Regelung gelten, die im Bund/Länder-Arbeitsausschuß „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik" vereinbart worden ist (vgl. auch Vorl. VV Nr. 1.11 zu § 34 BHO und entsprechende Landesregelungen). Das von den Ländern mit der Streichung des Absatzes 4 angestrebte Ergebnis wird jedoch nur erreicht, wenn gleichzeitig die in § 4 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes enthaltene Regelung ausgeschlossen wird.

Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion, wonach der Bund die Aufwendungen auch für die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr tragen solle, „soweit Unternehmen, die sich überwiegend in der Hand des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens befinden, (auch in Verkehrsverbünden) erstattungsberechtigte Unternehmen sind", wurde von der Ausschußmehrheit abgelehnt. Die Ausschußmehrheit folgte der Auffassung der Bundesregierung, daß die vorgeschlagene Regelung, mit der ein Vorschlag des Bundesrates teilweise übernommen werden sollte, verfassungsrechtlich ohne eine gleichzeitige Änderung der Zuständigkeitsregelungen zur Durchführung des Gesetzes — d. h. Begründung der Zuständigkeit der Bundesverwaltung für das Erstattungsverfahren — nicht zulässig sei.

Die Durchführung des Gesetzes soll, soweit es um die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr und die entsprechenden Vorauszahlungen geht, gemäß dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Artikels 83 GG ebenso wie nach geltendem Recht einheitlich den Ländern als eigene Angelegenheit obliegen, ohne Rücksicht darauf, wer im einzelnen Verkehrsunternehmer ist. Infolgedessen haben die Länder gemäß Artikel 104 a Abs. 1 GG die Kosten zu tragen, soweit es sich nicht um Aufwendungen für die Erstattung der Fahrgeldausfälle für die unentgeltliche Beförderung der in § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Regierungsentwurfs genannten Schwerbehinderten, Begleitpersonen und mitgeführten Gegenstände handelt.

Zu § 64 — Erfassung der Ausweise —

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Zu Artikel 2 — Besitzstand —

Die Vorschrift, die auf interfraktionellen Antrag einstimmig beschlossen wurde, entspricht weitgehend der Regierungsvorlage. Die Neufassung des Artikels 2 ist systematischer Art und trägt in Absatz 2 dem Anliegen des Bundesrates Rechnung, ein vereinfachtes Verfahren für Behinderte vorzusehen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Darüber hinaus erscheint es notwendig, eine Regelung über die örtliche Zuständigkeit zu treffen (Absatz 3); Absatz 3 Nr. 1 hat lediglich klarstellenden Charakter. Mit Absatz 4 wird sichergestellt, daß Ausweise von Personen, die sich nur besuchsweise im Geltungsbereich des Gesetzes aufhalten, bei der Berechnung der Fahrgelderstattungen nur zu einem Zwölftel gezählt werden. Es ist davon auszugehen, daß sich die Inhaber dieser Ausweise im Durchschnitt nicht länger als einen Monat im Jahr innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes aufhalten.

Zu Artikel 3 — Frühere Ausweise —

Die Vorschrift in Absatz 1 entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Der neue Absatz 2 soll gewährleisten, daß Schwerbehinderte, die noch nicht im Besitz eines Ausweises mit orangefarbenem Flächenaufdruck sind, aber aufgrund bisheriger Feststellungen im Verfahren nach § 3 des Schwerbehindertengesetzes die Voraussetzungen nach dem Gesetz zweifellos erfüllen, auf Antrag ohne nochmaliges Feststellungsverfahren unverzüglich einen Ausweis erhalten können, mit dem sie die Berechtigung zur Freifahrt nachweisen. Die Bestimmung dient der Beschleunigung und trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei.

Zu Artikel 4 — Erstattungsregelungen für die Jahre 1979 und 1980 —

Die Vorschrift wurde auf interfraktionellen Antrag einstimmig beschlossen.

Die Änderung der Absätze 2 bis 5 gegenüber dem Regierungsentwurf ist notwendig, weil das Gesetz nicht, wie ursprünglich vorgesehen, zum 1. Januar 1979 in Kraft tritt. Die vorgesehenen Vomhundertsätze waren zu zwölfteln, weil die Vorauszahlungen im Hinblick auf das spätere Inkrafttreten des Gesetzes nach Monatsbeträgen zu ermitteln sind. Darüber hinaus waren die Mehrkosten gegenüber dem Regierungsentwurf, die sich aus den beschlossenen Änderungen ergeben, zu berücksichtigen. Absatz 4 regelt entsprechend die Abschlagszahlungen nach dem geltenden Recht. Die Abschlagszahlungen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen nach geltendem Recht und werden mit den Abschlagszahlungen nach neuem Recht verrechnet.

Die Fahrgelderstattungen für die Zeit vom 1. Januar 1979 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes werden anteilig nach bisherigem Recht festgestellt.

Zu Artikel 5 — Neufassung des Schwerbehindertengesetzes —

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Zu Artikel 5 a — Änderung der Reichsversicherungsordnung —

Die Vorschrift wurde auf interfraktionellen Antrag einstimmig beschlossen.

Aufgrund des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten sind Studenten oder Praktikanten mit Anspruch auf Familienkrankenhilfe von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit. Studenten oder Praktikanten, die auch einen Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz haben, sind nicht befreit, weil der Anspruch nach dem Bundesversorgungsgesetz den Anspruch auf Familienkrankenhilfe verdrängt. Sie zahlen deshalb Beiträge für einen Versicherungsschutz, der wegen des Anspruchs nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht erforderlich wäre. Um dieses sozialpolitisch unbefriedigende Ergebnis zu vermeiden, sieht die Änderung vor, daß auch solche Studenten oder Praktikanten von der Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 RVO befreit werden können, die nur deshalb keinen Anspruch auf Familienkrankenhilfe haben, weil sie nach dem Bundesversorgungsgesetz anspruchsberechtigt sind.

Zu Artikel 5 b — Änderung des Personenbeförderungsgesetzes —

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 5 c — Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes —

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 6 — Berlin-Klausel —

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Zu Artikel 7 — Inkrafttreten —

Die Vorschrift wurde auf interfraktionellen Antrag, mit dem ein Vorschlag des Bundesrates übernommen wurde, einstimmig beschlossen.

Die Bestimmung gibt den für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Behörden den für die Umstellung auf das neue Recht notwendigen zeitlichen Spielraum.

Bonn, den 22. März 1979

Hölscher

Berichterstatter